

S T A T U T E des SWISS MORRIS MINOR CLUB (SMMC)

Vorbemerkung:

Die in diesen Statuten verwendeten Bezeichnungen gelten gleichermassen für weibliche und männliche Personen!

NAME, SITZ, ZWECK und ZIEL

Art. 1 NAME und SITZ

Unter dem Namen **SWISS MORRIS MINOR CLUB (SMMC)** besteht ein Verein gemäss Art.60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz beim Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 ZWECK und ZIEL

Zweck und Ziel des Vereins sind:

- -die Förderung des personellen Kontaktes unter den Fahrern und Liebhabern von **MORRIS MINOR** Automobilen
- -Der Austausch von technischen Kenntnissen und Erfahrungen von Mitgliedern
- -Die erleichterte, und sofern möglich, die vergünstigte Beschaffung von Ersatzteilen unter den Mitgliedern
- -Organisation von Veranstaltungen und Ausfahrten

MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglied kann jedermann werden, der einen MORRIS MINOR besitzt. Personen, die keinen MORRIS MINOR besitzen, aber am Verein interessiert sind, können Passivmitglieder werden.

Art. 4 BEITRITT und MITGLIEDERBEITRAG

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit durch den Präsidenten erfolgen.

Der Beitritt wird rechtskräftig, sobald das Mitglied den Jahresbeitrag, der an der Generalversammlung jährlich festgelegt wird, oder den Beitrag auf Lebenszeit entrichtet hat.

Art. 5 AUSTRITT

Der Austritt ist dem Präsidenten schriftlich bekannt zu geben und erfolgt auf Ende des Kalenderjahres.

Art. 6 AUSSCHLUSS

Über den Ausschluss eines Mitgliedes beschliesst der Vorstand. Ausgeschlossen kann nur ein Mitglied werden, das dem Vereinszweck zuwiderhandelt.

Mitglieder, die bis zum Ende eines Kalenderjahres nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Jahresbeitrag nicht entrichtet haben, gelten als ausgeschlossen.

INSTANZEN und ORGANE

Art. 7 INSTANZEN und ORGANE

Als Instanzen des SWISS MORRIS MINOR CLUBS gelten:

- a) GENERALVERSAMMLUNG
- b) VORSTAND
- c) REVISOR(EN)

Art. 8 GENERALVERSAMMLUNG (GV)

Die jährliche GENERALVERSAMMLUNG wird vom Vorstand einberufen. Die schriftliche Einladung mit Traktandenliste erfolgt bis spätestens 10 Tage vor der GV. Jede ordnungsgemäss einberufene GV ist beschlussfähig. Sie erledigt folgende Geschäfte:

- a) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Festlegung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) allfällige Statutenänderungen
- f) Vereinsauflösung

Art. 9 AUSSERORDENTLICHE GENERALVERSAMMLUNG (aoGV)

Mindestens 5 Mitglieder können eine außerordentliche GV einberufen.

Art. 10 VORSTAND

Die Vereinsgeschäfte werden von einem Vorstand geführt; dieser besteht aus mindestens 5 Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Vize-Präsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) Webmaster
- f) Ausfahrtenkoordinator
- g) ev. weitere Mitglieder

Art. 11 AUFGABENBEREICH des VORSTANDES

In den Aufgabenbereich des Vorstandes fallen:

- a) Vorbereitung aller Geschäfte und Einberufung der GV
- b) Durchführung von Vereinsbeschlüssen und -anlässen
- c) Organisation von Aktivitäten
- d) Herausgabe des Vereinsorgans und Internetauftritt
- e) Technische Beratung; Einsetzung einer technischen Kommission
- f) Repräsentation des Vereins nach aussen

Art. 12 STATUTENAENDERUNG und VEREINSAUFLOESUNG

-Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Anträge sind bis 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

-Zur Auflösung des **SMMC** bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit aller Mitglieder. Das Vereinsvermögen wird unter den aktiven Mitgliedern zu gleichen Teilen verteilt (inkl. Ehrenmitglieder und Mitglieder auf Lebzeit),

IV. <u>RECHNUNGSWESEN</u>

Art. 13 RECHNUNGSJAHR

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 14 EINNAHMEN

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) ordentlichen Mitgliederbeiträgen
- b) freiwilligen Beiträgen und Spenden
- c) Inseraten

Art. 15 MITGLIEDERBEITRAEGE und VERBINDLICHKEITEN

Die Mitgliederbeiträge dürfen für Aktivmitglieder maximal Fr. 100.--, für Passivmitglieder maximal Fr. 60.-- pro Jahr betragen. Für die Verbindlichkeiten des **SWISS MORRIS MINOR CLUBS** haftet einzig das Vereinsvermögen.

V. <u>SCHLUSSBESTIMMUNGEN</u>

Art. 16 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung vom 1.November 1990 genehmigt und treten auf 1. Januar 1991 in Kraft. Anlässlich der Generalversammlungen vom 29. Januar 1995 und vom 19. Januar 2003 wurden die Statuten geändert. Weitere Änderungen sind an der Generalversammlung vom 29. August 2021 genehmigt worden.

Basel,	(01.11.1990)	HUeli Gubser, Präsident
Basel,	(29.01.1995)	HUeli Gubser, Präsident
Basel,	(19.01.2003)	HUeli Gubser, Präsident
Herzogenbuchsee,	(29.08.2021)	Martin Stauffer, Präsident

H.-Ueli Gubser / 11.2021